

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 11. Juli 1933.)

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

1. Verfügung der Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern. (Vom 6. Januar 1933.)¹⁾

2. Universität.

2. Reglement für das naturwissenschaftliche Examen der Ausländer an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 15. Juli 1933.)

3. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Dezember 1933.)

4. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Dezember 1933.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern. (Vom 3. Februar 1933.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten (§ 5, abgeändert durch Volksabstimmung vom 28. Juli 1931), auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent wird durch eine bernische Patentprüfung erworben.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich am Schluß der Seminar-kurse statt.

¹⁾ Die Verfügung betrifft die Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und Anstalten. Die ärztlichen Untersuchungen gemäß diesen Vorschriften erfolgten erstmals 1933/34.

Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungskommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im Amtlichen Schulblatt unter Angabe des Anmeldestermins bekanntgemacht.

Die Prüfungsgebühren betragen: für die Hauptprüfung Fr. 30.—, für eine Wiederholung der Prüfung Fr. 20.—, für eine Nachprüfung, sowie für eine außerhalb der ordentlichen Prüfungen im Schulpraktikum abgelegte Lehrprobe Fr. 15.—.

§ 3. Zur Prüfung werden nur Schweizerbürger zugelassen, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung genossen haben. Über die Zulassung von Kandidaten, die keine bernische Lehrerbildungsanstalt besucht haben, entscheidet die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission.

Der schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten der Prüfungskommission sind folgende Ausweise beizufügen:

- a) ein Geburtsschein oder ein Heimatschein;
- b) ein kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
- c) ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde;
- d) ein Zeugnis, welches feststellt, daß der Kandidat in einem von der Patentprüfungskommission zu bestimmenden Umfang an einer Übungsschule unterrichtet hat, oder ein Ausweis über zweijährigen Schuldienst;
- e) ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war;
- f) ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im Amtlichen Schulblatt bekanntgegeben wird;
- g) eine Quittung für die an eine bernische Amtsschaffnerei einbezahlte Prüfungsgebühr.

Den Schülern der bernischen Seminare ist die Eingabe der unter lit a—e angeführten Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschließen:

- a) wer im sittlichen Verhalten Anlaß zu Klagen gegeben hat;
- b) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrberufes verhindert wäre;
- c) wer am 31. März des Prüfungsjahres das vorgeschriebene 19. Altersjahr nicht erreicht hat.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion in den unter b und c genannten Fällen Ausnahmen gestatten. Das Patent kann jedoch erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber die zur Ausübung des Lehrberufes nötige Gesundheit erlangt, beziehungsweise das vorgeschriebene Alter erreicht hat.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantons-
teil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten
und sechs Mitgliedern. Die Unterrichtsdirektion bezeichnet die für
die Abnahme der Prüfung noch benötigten Fachexperten. Den
Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission
selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Mitglieder der Prüfungskommission und Fachexperten haben
den Austritt zu nehmen, wenn nahe Verwandte, ihre eigenen Schü-
ler oder Schüler an Anstalten, an denen sie wirken, zur Prüfung
gelangen.

§ 6. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe,
selber zu prüfen, enthoben. Dagegen trifft er alle zur Durchführung
der Prüfung erforderlichen Anordnungen. Insbesondere liegt
ihm ob:

1. die Leitung der Verhandlungen und die Besorgung des Rech-
nungswesens;
2. die Aufstellung des Prüfungsprogramms;
3. die Anordnung der Aufsicht über die schriftlichen Prü-
fungen;
4. die Festsetzung des Termins zur Einreichung der Stoff-
listen und deren Übermittlung an die Fachexperten;
5. die Anordnung der Lehrproben nach Rücksprache mit den
Seminardirektoren;
6. die Auswahl der Aufgaben für die Lehrprobe aus den Vor-
schlägen der betreffenden Anstalten.

§ 7. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommis-
sion sowie der Fachexperten erfolgt nach der Verordnung I be-
treffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder
staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

§ 8. Jedes Jahr werden geprüft:

Pädagogik, Lehrprobe;
Muttersprache (schriftlich und mündlich), zweite Landes-
sprache, Religion;
Mathematik;
Turnen.

Außerdem bezeichnet die Patentprüfungskommission abwech-
slungsweise vier der nachfolgend aufgeführten Fächer, die im be-
treffenden Jahr zur Prüfung gelangen:

Geographie, Geschichte;
Physik, Hygiene (Anthropologie);
Musik (Gesang), Zeichnen, Schreiben.

Bei der Auswahl der Prüfungsfächer sollen die verschiedenen Fächergruppen berücksichtigt werden. Die Mitteilung, in welchen Fächern geprüft wird, erfolgt jeweilen auf 15. Januar.

Ein Kandidat, bei dem das arithmetische Mittel aus der für die schriftliche Arbeit in Mathematik erzielten Note und der Erfahrungsnote nicht mindestens 4 ergibt, hat sich in diesem Fache einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

§ 9. An den Lehrerinnenseminaren findet eine Teilung der Patentprüfung statt. Am Ende des dritten Jahreskurses wird eine Prüfung entsprechend derjenigen an den Lehrerseminaren durchgeführt (siehe § 8). Die Fächer, die erst am Ende des letzten Jahreskurses zur Prüfung gelangen, fallen weg. An die Stelle von Physik tritt Botanik-Zoologie als allfälliges Prüfungsfach.

Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist fakultativ.

Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet nach 2½-jährigem Seminarkurs statt. Die Prüfung in der Lehrprobe fällt weg.

Am Ende des vierten Seminarkurses werden geprüft:

Pädagogik, Psychologie, Lehrprobe.

Zum zweiten Teil der Prüfung werden nur die Kandidatinnen zugelassen, die den ersten Teil mit Erfolg bestanden haben.

§ 10. Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum des letzten Jahres zu berücksichtigen und vorwiegend Gewicht zu legen auf die Erforschung der geistigen Reife und auf selbständiges Urteil.

Dem Präsidenten sind jeweilen über den nach Maßgabe der Lehrpläne durchgenommenen Stoff Listen einzureichen, an die sich die Experten sowohl bei der Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung als auch bei der mündlichen Prüfung zu halten haben.

Sofern Zeichnen oder Schreiben zur Prüfung gelangen, sind den Experten die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

§ 11. Bewerber, die kein bernisches Seminar besucht haben, werden jeweilen in den gleichen Fächern geprüft wie die einheimischen Kandidaten. Sofern ein Bewerber sich in einzelnen Fächern über abgeschlossene Studien ausweist, die über den Lehrplan der staatlichen Seminarien hinausgehen, so kann ihm die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission die Prüfung in diesen Fächern erlassen.

§ 12. Für die mündliche Prüfung werden je nach der Zahl der zu prüfenden Fächer Sektionen gebildet, in denen die Prüfung abwechselnd von zwei Experten abgenommen wird.

§ 13. Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themata werden von den Fachexperten aufgestellt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel, jedoch ohne Formeltafel, benutzt werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Beurteilung können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen.

In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungssektion mindestens 15 Minuten geprüft werden.

Die Aufgaben für die Lehrproben sind den Kandidaten am Vortage der Prüfung bekanntzugeben.

§ 14. Bewerber, die sich bei der schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 15. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Jede Prüfungssektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Beurteilung erfolgt nach der Notenskala 6 bis 1, wobei 6 die höchste und 1 die niedrigste Note bedeutet. Als Erfahrungs- und Prüfungsnoten dürfen keine gebrochenen Noten erteilt werden.

In den nichtgeprüften Fächern werden die Erfahrungsnoten als Patentnoten eingesetzt.

Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

§ 17. In einer gemeinsamen Sitzung der Patentprüfungskommission und der übrigen Fachexperten, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen, werden, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten durch den Sekretär, die Anträge an die Unterrichtsdirektion bereinigt.

Hat ein Bewerber in einem Fach eine geringere Patentnote als 3 oder in mehr als einem Fach eine Note unter 4 erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er sich nur einer Nachprüfung oder nochmals der ganzen Prüfung zu unterziehen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach vier Monaten und eine Wiederholung der ganzen Prüfung erst nach einem Jahr stattfinden.

Die ganze Prüfung kann nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 19. Dieses Reglement tritt für den ganzen Kanton auf 1. Januar 1933 für so lange in Kraft, bis drei vollständige Prüfungen nach den neuen Bestimmungen durchgeführt sind. Die Prüfungen des Jahres 1932/1933 an den Lehrerseminarien werden noch nach dem bisher geltenden Reglement durchgeführt.

§ 20. Die Herabsetzung der Mitgliederzahl der deutschen und der jurassischen Patentprüfungskommission (§ 5) erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer.

§ 21. Das Reglement für die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 5. Februar 1913 wird damit aufgehoben.

III. Kanton Luzern.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Aus: Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt. (Vom 16. Juni 1933.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf §§ 25—28 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und § 72 der bezüglichen Vollziehungsverordnung, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922,

in Revision der unterm 28. April 1904 für das Lehrerseminar und für das Konvikt erlassenen Reglemente,

beschließt:

I. Allgemeines.

§ 1. Das Lehrerseminar ist Unterrichtsanstalt und Erziehungsanstalt. Als Unterrichtsanstalt hat es den Zöglingen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, die beruflichen Aufgaben eines luzernischen Primarlehrers zu erfüllen. Der Lehrer wird aber seinen unterrichtlichen und erzieherischen Pflichten nur dann genügen können, wenn er eine werterfüllte Persönlichkeit ist. Darum ist seine berufliche Bildungsstätte auch Erziehungsanstalt und hat als solche durch den Unterricht und